

2122

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom 23. November 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ und das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „gewöhnlicher Aufenthalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.“
- c) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Jeder Kammerangehörige hat sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzuzeigen und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Er hat die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung seiner Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der zuständigen Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 23 Abs. 1, § 24 und die auf Grund von § 25 erlassenen Berufsordnungen sowie der IV. Abschnitt dieses Gesetzes gelten für sie entsprechend.“

3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
2. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen, für die eine Anerkennung ausgesprochen wurde, und das Gebiet, in dem derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird; Dauer der beruflichen Tätigkeit; bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mitarbeiter;

3. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;

4. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 29.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben b) bis d) erhalten folgende Fassung:

„b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen.

c) einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den stundenfreien Zeiten sicherzustellen,

d) die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern.“

bb) Am Ende des Buchstaben e) werden der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„auch hierzu können sie Verwaltungsakte erlassen.“

cc) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe f).

dd) Die bisherigen Buchstaben f) und g) werden Buchstaben g) und h).

ee) Der Punkt am Ende des neuen Buchstaben h) wird durch einen Beistrich ersetzt.

ff) Als neuer Buchstabe i) wird angefügt:

„i) An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor - Gesundheitsamt/Veterinäramt - zu übermitteln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 2 a Abs. 2.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.“

5. Die §§ 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 15 vier Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(3) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 8

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die